

§ 4 Oö. KFLG

Oö. KFLG - Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

1. bei den im § 2 Z. 1 genannten Personen mit dem Tag der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis,
2. bei den im § 2 Z. 2 genannten Personen mit Beginn der Funktion,
3. bei den im § 2 Z. 3 genannten Personen mit dem Tag des Entstehens des Anspruchs auf die dort bezeichneten Pensionsleistungen,
4. Bei den im § 2 Z. 4 und 5 genannten Personen mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung;
5. bei den im § 2 Z. 6 genannten Personen mit dem Tag des Entstehens des Anspruchs auf die dort bezeichneten Pensionsleistungen oder auf Übergangsgeld.

(Anm: LGBl. Nr. 72/2002, 49/2005, 56/2007)

In Kraft seit 01.08.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at